## Sind Mehrfachvertreter poolfähig?

Kanzlei Michaelis Rechtsanwälte Partnerschaftsregister Hamburg PR 251

> Mittelweg 14 20148 Hamburg

Telefon +49(0)40 / 888 88-777 Telefax +49(0)40 / 888 88-737

E-mail: <u>Info@Kanzlei-Michaelis.de</u> Internet: www.Kanzlei-Michaelis.de

Das neue Vermittlerrecht ist nunmehr bald seit 2 Jahren in Kraft. Dennoch bieten einige Themen nach wie vor Anlass zur Diskussion. Heftig umstritten ist dabei die Frage, ob auch Mehrfachagenten Mitglieder eines Maklerpools werden können.

## 1. Wirtschaftliche Ausgangssituation

Maklerpools sind historisch betrachtet Vereinigungen von Maklern, welche sich zusammengeschlossen haben um gegenüber den einzelnen Versicherern bessere Konditionen für ihre Kunden zu erreichen. Heute erbringen Maklerpools daneben noch viele weitere Aufgaben. Sie sind dabei nicht nur zusätzliche Unterstützungsdienstleistungen an, sondern erbringen oftmals einen Großteil der Verwaltungstätigkeit für den Makler. Dies führt in der Regel dazu, dass die einzelnen Maklerpools vollständig in die zwischen Makler und Versicherer bestehende Vermittlerkette integriert sind. Sie leiten die vom Makler vermittelten Versicherungsanträge im eigenen Namen an den Versicherer weiter und ziehen im Gegenzug die Courtage im eigenen Namen vom Versicherer ein und rechnen diese dann gegenüber dem Makler ab. Dies hat für den Makler zum Vorteil, dass er einen einheitlichen Ansprechpartner hat und auch eine einheitliche Courtageabrechnung erhält, auf der anderen Seite erhält der Maklerpool für seine Tätigkeit einen Teil der Courtage. Damit diese dem Maklerpool zustehende Differenzprovision nach § 4 Nr.11 UStG umsatzsteuerfrei bleibt, verfügen alle Maklerpools über eine eigene Gewerbeerlaubnis als Versicherungsmakler nach § 34d GewO.

Neben den Versicherungsmaklern haben auch viele Mehrfachagenten die Vorteile eines Maklerpools für sich entdeckt. Da Maklerpools stets bestrebt sind ihre eigenen Anbindungen auszubauen, ist in der Praxis das Bedürfnis entstanden auch solche Mehrfachagenten an einen Maklerpool anzubinden. Dies löst jedoch einige rechtliche Bedenken aus.

## 2. Rechtliche Bewertung

Rechtlich betrachtet vermittelt der Mehrfachagent zwar für eine Vielzahl von Versicherern Versicherungsverträge, er steht aber dennoch im Lager des Versicherers und hat dessen Interessen zu wahren. Er ist dauerhaft damit beauftragt für mehrere Versicherer Versicherungsverträge zu vermitteln. Seine Tätigkeit steht damit im klaren Widerspruch zu derjenigen eines Versicherungsmaklers, welche eben gerade nicht ständig damit betraut ist Versicherungsverträge zu vermitteln und vom Versicherungsnehmer beauftragt wird.

Um als Mehrfachagent tätig zu sein bedarf es daher einer ununterbrochenen Beauftragungskette zwischen Versicherer und Mehrfachagent. Wird ein Maklerpool zwischengeschaltet, so wird die Beauftragungskette an dieser Stelle unterbrochen. Der Maklerpool ist nämlich gerade nicht ständig damit betraut für einen oder mehrere Versicherer Versicherungsverträge zu vermitteln. Dies gilt dabei auch zwangsläufig für alle seine ihm angeschlossenen Vermittler. Der Versicherungsmaklerstatus des Maklerpools "färbt" also auf den Mehrfachagenten ab, wodurch dieser rechtlich betrachtet zum Makler wird.

Auch die Argumentation, der Maklerpool würde nur als Dienstleister fungieren um dem Mehrfachagenten eine große Anzahl an unterschiedlichen Anbindungen zur Verfügung zu stellen, verfängt nicht. Mit der Entscheidung zur Beantragung einer eigenen Erlaubnis nach § 34d GewO zur Umgehung der Umsatzsteuer rückt der Maklerpool in die Vermittlerkette ein und wird damit selbst zum Vermittler. Es wäre rechtsmissbräuchlich sich im Zusammenhang mit einer Ausnahme von der Umsatzsteuer nach § 4 Nr.11 UStG auf eine Versicherungsvermittlertätigkeit des Maklerpools zu berufen, im Zusammenhang mit der Anbindung von Mehrfachagenten jedoch von einer externen Dienstleistung zu sprechen. Aus demselben Grund verfängt auch die Argumentation nicht, der Maklerpool würde keine Versicherungen vermitteln, sondern nur Vermittler vermitteln nicht.

## 3. Ergebnis

Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass die Tätigkeit eines Mehrfachagenten für einen Maklerpool immer dazu führt, dass der Maklerstatus auf den Mehrfachagenten übergeht. Insoweit ergeben sich keine Unterschiede zur Tätigkeit eines Handelsvertreters für einen Maklervertrieb. Der Agent hat auch in diesem Fall eine Gewerbeanmeldung und Registereintragung als Makler zu beantragen. Es gilt daher der Grundsatz, dass die Anbindung eines Mehrfachagenten an einen Maklerpool in der derzeit leider oftmals praktizierten Form nicht möglich ist.

Die trotzdem erfolgte Anbindung eines Mehrfachagenten an einen Maklerpool hat weitreichende Folgen. Unterlässt der Vermittler die Registereintragung als Makler und lässt sich lediglich als Versicherungsvertreter registrieren, so vermittelt er Versicherungen ohne Gewerbeerlaubnis und begeht damit nach § 144 GewO eine Ordnungswidrigkeit. Für die Organe des Maklerpools besteht die Gefahr einer möglichen Teilnehmerschaft an der Ordnungswidrigkeit.

Zur Lösung der Problematik bieten sich drei unterschiedliche Möglichkeiten an:

- 1.) Der Maklerpool verzichtet auf seinen Maklerstatus und Registereintragung als Versicherungsmakler. Er etabliert sich damit als echter Dienstleister für den Makler außerhalb der unmittelbaren Vermittlungskette. Er hätte fortan sämtliche Versicherungsanträge im Namen des Maklers an die Versicherer weiterzuleiten und Courtagen im Namen des Maklers anzunehmen. Dies hätte zum Vorteil, dass der Maklerpool auch zukünftig neben Maklern auch Mehrfachagenten anbinden könnte. Im Gegenzug hätte der Maklerpool für seine Tätigkeit Umsatzsteuer zu zahlen.
- 2.) Der Maklerpool behält seinen Status als Versicherungsmakler bei und verzichtet auf die Anbindung von Mehrfachagenten. Im Gegenzug wären die von ihm generierten Umsätze nach § 4 Nr.11 UStG weiterhin umsatzsteuerfrei.
- 3.) Der Maklerpool behält seinen Status als Versicherungsmakler bei und gründet eine Tochtergesellschaft, welche über einen Status als Versicherungsvertreter verfügt. Damit würde dann für die Anbindung von Mehrfachagenten eine separate Gesellschaft bestehen. Die jeweiligen Vermittlerketten wären nicht mehr durchbrochen und die generierten Umsätze

wären umsatzsteuerfrei. Nachteilig würde sich jedoch der durch die zweite Gesellschaft erforderliche erhöhte Verwaltungsaufwand auswirken.